

# **BVGer D-7164/2024 vom 10. Oktober 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7164\\_2024\\_d20241010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7164_2024_d20241010)

FR: TAF D-7164/2024 du 10 octobre 2024

IT: TAF D-7164/2024 del 10 ottobre 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 10. Oktober 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist und auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet wurde (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung

D-7164/2024 Seite 5 des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Das SEM führt zur Begründung seines ablehnenden Asylentscheids aus, dass sich die eingereichten Beweismittel auf Korrespondenzen zwischen den lokalen Verwaltungen von E.\_\_\_\_\_ beziehungsweise F.\_\_\_\_\_ betreffend die Zuständigkeit für allfällig vorliegende Delikte in den sozialen Medien sowie auf einen Open-Source-Untersuchungsbericht im Rahmen des Ermittlungsverfahrens beziehen würden. Entgegen seinen Aussagen in der Anhörung liege kein Vorführbefehl vor. Zudem handle es sich bei jenem Dokument (ausgestellt im Januar 2023), das im Schreiben seiner Rechtsvertretung vom 16. Januar 2024 als Geheimhaltungsbestätigung bezeichnet worden sei, lediglich um ein Begleitschreiben der Verwaltung von E.\_\_\_\_\_ betreffend den Versand von Untersuchungsunterlagen. Schliesslich seien auch dem undatierten Referenzschreiben seines Anwalts weder Hinweise auf tatsächlich vorliegende Geheimhaltungsbeschlüsse noch auf einen vorliegenden Vorführbefehl zu entnehmen. Der Beschwerdeführer verfüge nicht über ein politisch exponiertes Profil, welches über das Teilen von Beiträgen in den sozialen Medien hinausgehen würde. Seine Vorbringen seien deshalb flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

#### **E. 5.2**

Dem entgegnet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde im Wesentlichen, es liege ein Festnahmebefehl gegen ihn vor. Er habe am 13. November 2024 Beweismittel erhalten, die er «in den nächsten Tagen» übersetzen und beim Gericht einreichen werde. Ferner sei er aufgrund seiner kurdischen Herkunft in der Türkei Diskriminierungen ausgesetzt. Schliesslich sei der rechtserhebliche Sachverhalt unvollständig und fehlerhaft festgestellt worden. Die Verfügung sei pauschal und undifferenziert.

#### **E. 6.1**

Soweit gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit Posts auf Social Media ein strafrechtliches Verfahren eröffnet worden sein soll, ist

D-7164/2024 Seite 6 Folgendes festzuhalten: Ein allfälliges Verfahren wegen Aktivitäten in den sozialen Medien respektive wegen Propaganda für eine Terrororganisation (Art. 7 Abs. 2 des türkischen Anti-Terror-Gesetzes [Gesetz Nr. 3713, nachfolgend: ATG]) führt angesichts des äusserst niederschweligen Profils des bisher strafrechtlich unbelasteten Beschwerdeführers nach gefestigter Rechtspraxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verfolgungshandlungen (vgl. dazu Urteil des BVGer E-4103/2024 vom 8. November 2024 E. 8 m.w.H. [zur Publikation als Referenzurteil

vorgesehen]). Daran ändert auch das Vorbringen des Beschwerdeführers nichts, es sei gegen ihn ein Yakalama Emri (Vorführ- oder Festnahmebefehl) erlassen worden (vgl. SEM-act. [...]24/15 F79, F98), zumal sich – wie die Vorinstanz zu Recht feststellte – ein solcher in den von ihm eingereichten Unterlagen nicht findet.

### **E. 6.2**

Soweit der Beschwerdeführer rassistische «Ungerechtigkeiten» durch die Beleidigung als «Terrorist» oder «Terroristensohn» geltend macht (vgl. etwa SEM-act. [...]24/15 F57), ist darauf hinzuweisen, dass dies die Intensität der ernsthaften Nachteile im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG nicht erreicht. Daran vermag auch die geltend gemachte (wiederholte) Anhaltung durch die Polizei im Rahmen der Newroz Feierlichkeiten nichts zu ändern. Die geltend gemachte Diskriminierung geht nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen und gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führt (vgl. etwa Urteil des BVGer E-3901/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 5.1).

### **E. 6.3**

Zu dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Beweismittel, bei dem es sich nach den Angaben seiner damaligen Rechtsvertretung um den Geheimhaltungsbeschluss betreffend das Ermittlungsverfahren handeln soll (vgl. SEM-act. [...]37/5), ist anzumerken, dass aus dem Betreff dieses Dokuments hervorgeht, die Verfahrensakten seien versendet worden. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass für die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Strafverfahren ein Geheimhaltungsbeschluss vorliegt.

### **E. 6.4**

Bezüglich des Vorbringens, er habe am 13. November 2024 Beweismittel erhalten, die er in den nächsten Tagen einreichen werde, ist festzuhalten, dass er diese bis zum heutigen Datum nicht beim Gericht eingereicht hat. In antizipierter Beweiswürdigung erübrigt es sich, die Einreichung der angekündigten Beweismittel abzuwarten oder dem Beschwerdeführer für deren Einreichung eine Frist anzusetzen, zumal weder aus den D-7164/2024 Seite 7 Akten noch aus den Vorbringen in der Beschwerde hervorgeht, dass gegen ihn in der Türkei Anklage erhoben oder ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden sei (vgl. zur antizipierten Beweiswürdigung BVGE 2022 I/6 E. 4.2.3).

### **E. 6.5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

### **E. 6.6**

Es bestehen auch keinerlei Hinweise, dass das SEM – wie in der Beschwerde gerügt (vgl. dort S. 5) – den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt hätte, zumal die entsprechende Beanstandung in keiner Weise begründet wird. Das Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur neuen Abklärung des Sachverhalts und zum Erlass einer neuen Verfügung ist daher ebenfalls abzuweisen.

### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

## **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

## **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

## **E. 8.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erheb- liche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegen- den Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerde-  
D-7164/2024 Seite 8 führers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Be- schwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahr- scheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschli- che oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) verbote- nen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Auch die allgemeine Men- schenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 8.3**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf- grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und me- dizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Weder die allgemeine Lage in der Türkei noch individuelle Gründe wirt- schaftlicher oder sozialer Natur lassen auf eine konkrete Gefährdung des Beschwerdeführers im Fall einer Rückkehr schliessen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden und überzeugenden vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. Verfügung vom 10. Oktober 2024, S. 7). Der Beschwerdeführer verfügt über langjährige Arbeitserfahrung in der Elektronikbranche wie auch in der Gastronomie. Er verfügt über ein familiäres Beziehungsnetz in (...), (...) und (...) sowie zahlreiche Freunde in Istanbul, bei welchen er während seines dortigen Aufenthalts hat leben können. Es ist zudem davon auszugehen, dass es ihm angesichts seines Alters und seiner Berufserfahrungen möglich sein wird, einer Erwerbstätig- keit nachgehen zu können und er damit bei einer Rückkehr in die Türkei in keine existenzbedrohende Notlage geraten dürfte. Es liegen sodann keine gesundheitlichen Gründe vor, welche gegen die Zumutbarkeit des Wegwei- sungsvollzugs sprechen würden (vgl. SEM-act. [...]24/15 F2)  
Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

**E. 8.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

**E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

**E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

**E. 10**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss für das Begleichen der Kosten verwendet.

(Dispositiv nächste Seite)